Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Herr Bundesrat Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Bern

per E-Mail an: avig-revision@seco.admin.ch

Liestal, 30. August 2022 VGD/KIGA

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entwurf einer Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) zukommen lassen und ihn zur Vernehmlassung eingeladen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Vernehmlassung.

In Umsetzung der Motion 16.3884 «Rasche Unterstützung für Lehrbetriebe mit Kurzarbeit» von Alt-Nationalrat Manfred Bühler schlägt der Bundesrat eine Teilrevision des AVIG vor, wonach Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Kurzarbeit während der Stunden, welche als anrechenbarer Arbeitsausfall gelten, die Ausbildung der Lernenden im Betrieb fortsetzen dürfen, wenn die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Mit dieser Gesetzesanpassung soll erreicht werden, dass die Ausbildung von Lernenden nicht unterbrochen wird, wenn ihr Lehrbetrieb Kurzarbeit anordnet. Die AVIG-Revision soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten und eine bis 31. Dezember 2023 befristete Regelung gemäss Art. 8j der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung ablösen.

Mit dem neu im AVIG vorgesehen KAE-Anspruch für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner konnten die Vollzugsorgane der Arbeitslosenversicherung somit bereits seit dem 1. September 2020 Erfahrungen sammeln. Diese zeigen, dass es bei der Kantonalen Amtsstelle und der Arbeitslosenkasse zu einem kleinen Mehraufwand kommt, der aber im Verhältnis zum Gewinn einer Sicherstellung der Lehrlingsausbildung gering ist.

Die vorgeschlagene Teilrevision des AVIG verstetigt die Unterstützung von Unternehmen in einer schwierigen Lage bei der Lehrlingsausbildung und stärkt das schweizerische duale Bildungssystem, das auf gut funktionierende Lehrbetriebe angewiesen ist.



Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erachtet die vorgeschlagene Änderung des AVIG deshalb als sinnvoll und unterstützt das Revisionsvorhaben. Insbesondere begrüsst er, dass in den neuen AVIG-Bestimmungen die Pflicht der Arbeitgebenden zur Differenzzahlung zwischen der KAE und dem vertraglich vereinbarten Lohn aufgenommen werden soll.

Erfahrungen mit rückwirkenden Änderungen der Anspruchsberechtigung bei der Kurzarbeit in den letzten zwei Jahren haben gezeigt, dass rückwirkende Änderungen zu einem grossen Mehraufwand bei den Vollzugsstellen und den Betrieben sowie zu Rechtsunsicherheit führen. Dies ist daher möglichst zu vermeiden.

Wunschgemäss teilen wir Ihnen mit, dass Sie sich bei Rückfragen zu unserer Vernehmlassung gerne an Herrn Stefan Bloch, Leiter Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland (Telefon 061 552 06 81, stefan.bloch@bl.ch), wenden können.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin